

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main**

### **1. Vertragsgrundlage**

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung der Schülerin / des Schülers und der Annahme dieser Anmeldung durch die Sing- und Musikschule zustande. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach erfolgter Anmeldung ist die Schülerin / der Schüler zur Zahlung der Unterrichtsgebühr und etwaiger Materialkosten verpflichtet.

### **2. Datenspeicherung**

Die Geschäftsstelle der Sing- und Musikschule arbeitet mit EDV. Bei der Anmeldung werden die Angaben des Anmeldeformulars auf EDV übernommen.

### **3. Datenschutz**

Adressen und Telefonnummern von Lehrerinnen / Lehrern und Schülerinnen / Schülern können wir aus Datenschutzgesichtspunkten nicht weitergeben.

### **4. Urheberrecht**

Fotografieren und Bandmitschnitte in den Veranstaltungen sind nicht gestattet. Das Kopieren eingesetzter Noten ist verboten. Ohne Genehmigung darf das ausgeteilte Lehrmaterial nicht vervielfältigt werden.

### **5. Hausordnung / Garderobe / Fundsachen**

Wir bitten unsere Schülerinnen und Schüler, das Unterrichtsgebäude in Ordnung zu halten und Störungen des Unterrichtsbetriebes zu vermeiden. Wir ergänzen dies mit dem Hinweis, dass in allen Unterrichtsräumen Rauchverbot herrscht. In unseren Gastschulen gilt die dortige Hausordnung auch für unsere Schülerinnen und Schüler. Dort gilt Rauchverbot auch in den Nebenräumen und Gängen. Für die Garderobe und verlorene Gegenstände kann durch die Sing- und Musikschule keine Haftung übernommen werden.

### **6. Schuljahr**

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### **7. Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt.

Eine Unterrichtsstunde dauert 30 bzw. 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

### **8. Anmeldung und Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt).

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein/e Schüler/in scheidet aus der SMS durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der SMS-Verwaltung spätestens zum 30. Juni zugehen. Falls eine Abmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Schuljahr.

### **9. Teilnahme**

Mit der Teilnahme verpflichten sich die Interessenten zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

Melden sich mehr Schülerinnen / Schüler, als aufgenommen werden können, entscheidet ohne Ansehen der Person die Eingangsreihenfolge der Anmeldungen.

Die Sing- und Musikschule kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die / der von der Sing- und Musikschule verpflichtete Lehrerin / Lehrer aus Gründen, die nicht in der Risikosphäre der Sing- und Musikschule liegen (z.B. Krankheit), ausfällt.

## 10. Unterrichtsausfall

1. Kann der/die Schüler/in den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die SMS davon unverzüglich verständigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.
2. Entfällt der Unterricht durch den/die Schüler/in krankheitsbedingt (mit ärztlichem Attest) zusammenhängend länger als drei Mal, erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde (formloser Antrag).
3. Ferner werden die Gebühren (ab drei Unterrichtsstunden/Jahr) zurückerstattet, wenn der Lehrer krankheitsbedingt ausfällt und kein Ersatz geboten werden kann.
4. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der SMS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bestehende Gebührenpflicht.
5. Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Verlauf abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.

## 11. Rücktritt

Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird bei Erstteilnehmern ein Rücktrittsrecht seitens der Teilnehmer eingeräumt (bei sonstiger Beendigung des Unterrichtsverhältnisses gilt § 11 der Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a. Main vom 01.06.2021).  
Musikzwerge: Abmeldung ist monatlich schriftlich zum Monatsende möglich.

## 12. Gebühren

**Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Raten am letzten Bankarbeitstag erhoben wird.**

Zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten folgende Gebührensätze:

<b>Unterrichtseinheit</b>		monatl.	Jahresgebühr
<b>pro Woche</b>	<b>Min.</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Einzelunterricht	30	71,50	858,00
Einzelunterricht/Klavier	30	75,50	906,00
Einzelunterricht	22,5	61,00	732,00
Einzelunterricht/Klavier	22,5	64,00	768,00
Zweierunterricht	45	59,50	714,00
Zweierunterricht	30	49,00	588,00
Dreierunterricht	45	46,50	558,00
Viererunterricht	45	38,00	456,00
Musik. Grundausbildung	45	31,50	378,00
Musik. Früherziehung	45	30,00	360,00
Musik. Früherziehung – Kita	45	27,50	330,00
Musikzwerge	45	20,00	240,00
Musikzwerge – Kita	45	18,50	222,00
Unterricht an Grundschulen	45	ab 28,50	342,00

## 13. Ermäßigungen/Zuschläge

1. Ab dem zweiten angemeldeten Mitglied einer Familie wird für jedes Kind eine Geschwister- bzw. Familienermäßigung mit je 10 % gewährt.
2. Wird eine Schülerin / ein Schüler mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes Fach eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
3. Erwachsene Schüler zahlen einen Aufschlag von 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr. Dies gilt nicht, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Unterrichts noch in der Ausbildung befinden.
4. Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in Lohr a.Main haben, zahlen einen Aufschlag von 20 % auf die Unterrichtsgebühr, falls sich ihre Heimatgemeinde nicht an den Lehrpersonalkosten beteiligt.
5. Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen / Schülern auf schriftlichen Antrageine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden.  
Ob und in welcher Höhe diese Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Sing- und Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.